



# Statuten der SVP Kanton Schaffhausen

26.10.09



## A. Name, Zweck, Mitgliedschaft

- Name** Art. 1  
Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Kantons Schaffhausen SVP“, nachfolgend SVP genannt, besteht eine selbständige politische Partei in der Form eines Vereins. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei (SVP).
- Zweck** Art. 2  
Die SVP bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Im Kanton Schaffhausen und seinen Gemeinden setzt sie sich für deren Einheit und Stärke sowie für die fortschrittliche Ausgestaltung ihrer Einrichtungen ein.
- Mitgliedschaft** Art. 3  
Der Beitritt zur Partei steht Personen offen, die sich zum Parteiprogramm der SVP bekennen und über 16 Jahre alt sind. Für Mitglieder der Sektion der Jungen SVP gilt kein Mindestalter.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in einer örtlichen Sektion, in der Regel in der Wohnortsgemeinde, in der Sektion Schaffhausen der Jungen SVP oder in der Sektion Senioren SVP Schaffhausen. Ausnahmen von dieser Regel, inbegriffen die Einzelmitgliedschaft bei der Kantonalpartei, sind möglich.
- Mitglieder der Sektion Schaffhausen der Jungen SVP können zusätzlich Mitglied einer örtlichen SVP Sektion sein. Sie sind von der Beitragspflicht an die örtliche SVP Sektion befreit. Mitglieder der Sektion Senioren SVP Schaffhausen sind in der Regel Mitglied einer örtlichen SVP Sektion. Die Sektion Senioren SVP Schaffhausen erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.
- Die Sektionen können Mitglieder, die den Interessen der Partei grob zuwiderhandeln, ausschliessen. Der oder die Betroffenen sollen sich vor einem Entscheid vor der Sektion rechtfertigen können. Ein Ausschlussentscheid kann an den Kantonalvorstand weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

## B. Organisation

- Allgemeines** Art. 4  
Die Organe der SVP des Kantons Schaffhausen sind:
1. die kantonale Delegiertenversammlung;
  2. die kantonale Parteiversammlung;
  3. die Sektionen;
  4. die Sektion Schaffhausen der Jungen SVP;
  5. die Sektion Senioren SVP Schaffhausen;
  6. die Kreisparteien;
  7. der Kantonalvorstand;
  8. die Parteileitung;
  9. die Sektionspräsidentenkonferenz;
  10. die Revisoren;
  11. die Fraktion des Kantonsrates.

**Kantonale Delegiertenversammlung**

## Art. 5

Die kantonale Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie entscheidet über Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Die Wahl des Präsidenten, Parteisekretärs, Kassiers, des ersten Vizepräsidenten, der Ressortleiter (ebenfalls Vizepräsidenten) des Kantonalvorstandes, von zwei Revisoren und eines Ersatzrevisoren geschieht auf vier Jahre in der Delegiertenversammlung nach den kantonalen Erneuerungswahlen.

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Neben dem Kantonalvorstand können auch drei Sektionen eine Delegiertenversammlung einberufen lassen. Die Sektionen Schaffhausen der Jungen SVP und die Senioren SVP Schaffhausen gelten als Sektion.

**Delegierte**

## Art. 6

Die Delegierten werden durch die Sektionen bestimmt. Zehn Mitglieder (und ein Bruchteil von mehr als fünf) geben Anrecht auf einen Delegierten; jeder Sektion stehen aber mindestens zwei Delegierte zu. Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Zahlung des letzten Sektionsbeitrages an die Kantonalpartei massgebend.

Für die Schaffhauser Sektionen der Jungen SVP und der Senioren SVP Schaffhausen gelten die gleichen Bestimmungen.

Zusätzlich von Amtes wegen sind die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kantonsratsfraktion Delegierte.

**Kantonale Parteiversammlung**

## Art. 7

Die kantonale Parteiversammlung ist zuständig für Stellungnahmen bzw. Parolenfassungen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Hierzu sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt. Der Kantonalvorstand bestimmt, ob eine Parteiversammlung nicht öffentlich ist.

Die Schaffhauser Sektion der Jungen SVP und die Senioren SVP Schaffhausen sind nicht an die Beschlüsse der kantonalen Parteiversammlung gebunden. Sie fassen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen eigene Beschlüsse.

**Sektionen**

## Art. 8

Die Sektionen bilden die organisatorische Grundlage der Partei. In jeder Gemeinde ist das Bestehen einer Sektion anzustreben. Zusammenschlüsse von Sektionen sind möglich. Die von den Sektionen zu erlassenden Statuten sind dem Kantonalvorstand zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Dies gilt sinngemäss auch für die Schaffhauser Sektion der Jungen SVP und der Senioren SVP Schaffhausen.

**Kreisparteien**

## Art. 9

In jedem Kantonsratswahlkreis bilden die Sektionen eine Kreispartei, die einen Vorstand bestellt. Die Kreisparteien bereiten zusammen mit der kantonalen SVP die Kantonsratswahlen vor. Sie treten für die Wahlvorbereitung 2 Jahre vor den Kantonsratswahlen zusammen und haben spätestens zu diesem Zeitpunkt einen Vorstand zu wählen. Über die Konstituierung haben sie den Parteisekretär der SVP zu informieren. Statuten sind durch den Kantonalvorstand zu genehmigen.

Die Schaffhauser Sektion der Jungen SVP sowie die Senioren SVP Schaffhausen können einen eigenständigen Kantonsratswahlkampf führen.

**Kantonalvorstand**

## Art. 10

Dem Kantonalvorstand gehören an:  
Präsident, Erster Vizepräsident, Parteisekretär, Kassier, Präsident der

Kantonsratsfraktion, die Vertreter der SVP in Regierungsrat und Bundesversammlung, sowie die vom Kantonalvorstand gewählten Ressortleiter.

Der Kantonalvorstand nimmt zu politischen Fragen Stellung, bereitet die Delegiertenversammlungen vor und koordiniert die Parteiorganisation in Absprache mit der Parteileitung. Die Ressortleiter führen unter der Aufsicht des Kantonalvorstandes und der Parteileitung selbständig ein ihnen durch den Kantonalvorstand zugeteiltes Ressort.

#### **Parteileitung**

Art. 11

Der Parteileitung gehören an: Präsident, Erster Vizepräsident, der Parteisekretär, der Präsident der Kantonsratsfraktion, die Vertreter der SVP in Regierung und Bundesversammlung.

Der Parteileitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie kann für die Öffentlichkeitsarbeit einen Medienbeauftragten beiziehen. Sie bereitet die Geschäfte für den Kantonalvorstand und die Parteiversammlungen vor und führt deren Beschlüsse sowie jene der Delegiertenversammlungen aus. Die Parteileitung vertritt die Kantonalpartei nach aussen.

#### **Revisoren**

Art. 12

Die Revisoren prüfen Rechnung und Bilanz und erstatten schriftlichen Bericht an die kantonale Delegiertenversammlung.

#### **Kantonsratsfraktion**

Art. 13

Die Inhaber von SVP-Kantonsratsmandaten gehören obligatorisch zur Fraktion; diese gibt sich eigene Statuten. Die Fraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SVP. Der Fraktion können auch Nichtmitglieder der SVP angehören.

#### **Parteisekretariat**

Art. 14

Das Parteisekretariat ist die Zentralstelle der Partei. Der Parteisekretär koordiniert insbesondere Programme, Aktionen usw., besorgt die Protokollführung und den gesamten administrativen Dienst.

#### **Arbeitsgruppen**

Art. 15

Die Parteileitung kann für die Erarbeitung des Parteiprogramms und zur Erarbeitung von politischen Standpunkten in spezifischen Sachbereichen Arbeitsgruppen einsetzen. Jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied der Kantonsratsfraktion an. Die Arbeitsgruppen berichten halbjährlich an den Parteisekretär zuhänden des Kantonalvorstands.

#### **Sektionspräsidentenkonferenz**

Art. 16

Die Sektionspräsidentenkonferenz wird auf Verlangen von 3 Sektionspräsidenten oder durch den Präsidenten mindestens 2 mal jährlich einberufen. Sie wird durch den Präsidenten geführt.

Die Konferenz dient zum Gedanken- und Informationsaustausch. Sie kann Anträge zuhänden des Kantonalvorstands stellen.

### **C. Finanzen**

#### **Mittel**

Art. 17

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Sektionen;
- b) aus den Beiträgen der Mandatsinhaber und der Einzelmitglieder; diese werden von der Parteileitung festgesetzt;
- c) aus Gönnerbeiträgen
- d) aus freiwilligen Beiträgen;
- e) aus ausserordentlichen Finanzaktionen.

## D. Statutenrevision und Auflösung

Art. 18

Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste der betreffenden Delegiertenversammlung angekündigt sein. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

Eine Auflösung kann erst nach Auflösung aller Sektionen beschlossen werden.

Die Statuten wurden am 21. März 1983 von der Delegiertenversammlung beschlossen, von den Delegiertenversammlungen vom 15. April 1996, 12. April 1999 und 26. Oktober 2009 revidiert. Die jeweiligen Änderungen treten mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Schaffhausen, 26. Oktober 2009

Für die SVP des Kantons Schaffhausen

Der Parteipräsident  
Werner Bolli

Der Parteisekretär  
Kurt Walter

